

Persistenter Identifier:	1569907460851_P1921_2
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1921
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/6/LOG_0008/

1. Baukonstruktionslehre.
2. Praktische Geometrie (Lageplan).
3. Schattenkonstruktion und Perspektive: Ergebnisse aus den Übungen in Schattenkonstruktion, Perspektive und Skizzieren.

4. Baustatik I. (Technische Mechanik.)

Bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung müssen Studienarbeiten aus folgenden Fächern beim Berichtersteller für Freihandzeichnen eingereicht werden:

Freihandzeichnen (nach Natur und Gips), ?

Bauaufnahmen, Raum- und Formlehre.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, oder von sonst berufener Seite mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8.

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Baukonstruktionen und Baukostenberechnung.
2. Praktische Geometrie.
3. Schattenkonstruktion und Perspektive.
4. Baustatik I. (Technische Mechanik.)
5. Baustofflehre.
6. Heizung und Lüftung.
7. Darstellende Geometrie. (Nur für Humanisten.)

Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der vorgelegten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note aus den Zeichnungen mindestens 4,5 beträgt.

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 9.

Bei der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung sind Studienarbeiten aus folgenden Fächern vorzulegen:

1. Freihandzeichnen (nach Natur oder Gips).
2. Bauaufnahmen zur Baugeschichte (Aufnahmen mehrerer Gebäude früherer Bauperioden).
3. Entwerfen: Entwürfe mit Einzelheiten aus den Gebieten
 - a) des landwirtschaftlichen oder industriellen Bauwesens,
 - b) des Wohnungs- und Verwaltungsbaus.

4. Städtebau: Bearbeitung von Ortsbauplänen und Siedelungen.

5. Nach Wahl:

- a) Aquarellieren, Aktzeichnen, Modellieren. Angewandte Perspektive.
- b) Weitere Entwürfe größeren Umfangs.
- c) Dekorative Entwürfe.
- d) Baukonstruktionen: Sondergebiete des Holzbaues; Eisenhochbau und Eisenbetonbau.

Die Studienarbeiten sind, soweit sie Prüfungsfächer nach § 10 betreffen, bei der Meldung zur Teilprüfung dem Berichterstatter, im übrigen bei der Meldung zum Abschluß der Prüfung bei den Berichterstattern für Freihandzeichnen und Entwerfen einzureichen.

Die Zeichnungen nebst Beilagen müssen von dem Bewerber auf einer Hochschule gefertigt sein. Die eigenhändige Ausführung muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, mit Angabe der Zeit beurkundet sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10.

Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

1. Baukünstlerische oder konstruktive oder städtebauliche Diplomarbeit (vgl. § 11).
2. Baugeschichte.
3. Kunstgeschichte.
4. Hochbaukunde.
5. Städtebau.
6. Volkswirtschaftslehre.
7. Nach Wahl
 - a) Dekorativer Entwurf.
 - b) Baustatik II.
 - c) Sondergebiete des Holzbaues.
 - d) Eisenhochbau.
 - e) Eisenbetonbau.
 - f) Bauhygiene, Baupolizei und Bodenpolitik.
 - g) Rechts- und Verwaltungskunde.
 - h) Sondergebiete aus Bau- u. Kunstgeschichte.

8. Nach Wahl ein Fach, das zur Zeit der Meldung zur Einzelprüfung an der Hochschule vertreten ist. Die Wahl muß von der Abteilung genehmigt werden.

Besondere Noten werden erteilt für die vorgelegten Studienarbeiten in Freihandzeichnen und im Entwerfen (vgl. § 9, 1 und 3).

Bei der Feststellung der Noten in den Prüfungsfächern werden die vorgelegten Studienarbeiten mitbewertet und zwar:

- a) Bauaufnahmen (vgl. § 9, 2) bei Baugeschichte.
- b) Bearbeitung von Ortsbauplänen und Siedlungen (vgl. § 9, 4) bei Städtebau.
- c) Dekorative Entwürfe bei dekorativer Entwurf (vgl. § 10, 7 a) oder bei der Note für Entwerfen, wenn 7 a nicht als Prüfungsfach gewählt wird.
- d) Baukonstruktionen je nach Wahl bei Wahlfach 7 b—e.
- e) Aquarelle, Aktzeichnungen, Modelle, Perspektive bei der Note für Freihandzeichnen.
- f) Weitere Entwürfe größeren Umfangs bei der Note für Entwerfen.

Von den unter 7 a—h aufgeführten Prüfungsfächern ist je ein Fach zu wählen. Läßt sich der Bewerber in weiteren Fächern derselben Ziffer prüfen, so hat er bei der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung das Fach zu bezeichnen, dessen Note in Anrechnung gebracht werden soll.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und wenn die Note der Diplomarbeit nicht weniger als 4,5 beträgt.

§ 11.

Die Diplomarbeit, welche in der Regel erst nach Ablegung aller Teilprüfungen begonnen werden soll, besteht in einem größeren künstlerischen oder konstruktiven oder städtebaulichen Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen.

Der Bewerber ist, falls dies der Berichterstatter wünscht, verpflichtet, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung der Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Gründen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregung, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

Über alle Abweichungen von der Regel, die durch besondere Umstände begründet sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.